

KOMPETENZREFERENZRAHMEN Langzeitpflege

Funktion: Pflegehelfer/in

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundausbildung	2
2.	Grundlegende Kompetenzen:	
Kor	npetenz Nr. 1: Hygiene und Grundpflege	
Kor	npetenz Nr. 2: Praktische Hilfstätigkeiten (Hilfe im Haushalt, Wäschepflege, Einkäufe)	3
Kor	npetenz Nr. 3: Medizinische Tätigkeiten	3
Kor	npetenz Nr. 4: Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit	4
Kor	npetenz Nr. 5: Soziale Kompetenzen	4
Kor	npetenz Nr. 6: Psychosoziale Begleitung	5
Kor	npetenz Nr. 7: Palliativpflege	5
Kor	npetenz Nr. 8: Prävention und sicheres Umfeld	5
Kor	npetenz Nr. 9: Kontinuierliche Verbesserung	6
Kor	npetenz Nr. 10: Lernender Ausbilder sein	6
Kor	npetenz Nr. 11: Tätigkeitsberichte (nur SMZ)	6
Kor	npetenz Nr. 12: Entlastung pflegender Angehöriger (nur SMZ)	7
3.	Mögliche Entwicklungen (nicht erschöpfend)	7
4.	Validierung des Referenzrahmens:	7





1. Grundausbildung

Zertifikat als Pflegehelfer, ausgestellt von einem von OdaSanté anerkannten Ausbildungszentrum <u>OdASanté: Berufe</u>

2. Grundlegende Kompetenzen:

Kompetenz Nr. 1: Hygiene und Grundpflege

Voraussetzungen:

- Kenntnisse im Umgang mit technischen Pflegeunterlagen (interne Protokolle oder GUTS¹)
- Absolvierung der E-Learning-Module auf der PKI-Website² Liste der Ereignisse
- Kenntnisse im Umgang mit Patientenakten und delegierten Anweisungen

Durchführung der delegierten Hygiene- und Grundpflege und dabei:

- Sich über die zu ergreifenden Massnahmen, die erwarteten Beobachtungen sowie die letzten Beobachtungen informieren
- Die erwartete Leistung gemäss den Vorgaben erbringen, insbesondere zur Stimulierung oder Erhaltung der erworbenen Fähigkeiten, und sich dabei an die jeweilige Tagessituation anpassen
- Den Patienten, die Umgebung und wie die Veränderungen insgesamt beobachten
- Besonderes Augenmerk auf die Mund- und Zahnpflege legen und den Zustand der Haut und der Füsse überprüfen
- Auf das Selbstwertgefühl der Person achten
- Bei Zweifeln und bei Veränderungen des Gesundheitszustands des Patienten, bei Beschwerden des Patienten oder eines Angehörigen die Pflegefachperson kontaktieren
- Grenzen setzen können, indem man sich auf den festgelegten Rahmen bezieht
- Das für die nächste Pflege erforderliche Material melden
- Die Richtlinien bezüglich der Kleidung beachten

¹ GUTS = Gruppe zur Vereinheitlichung der Pflegetechniken <u>G.U.T.S.: GRUPPE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER</u> PFLEGTEKNIKEN > GUTS

² PKI = Prävention und Kontrolle von Infektionen



Kompetenz Nr. 2: Praktische Hilfstätigkeiten (Hilfe im Haushalt, Wäschepflege, Einkäufe) Beauftragte

Voraussetzungen:

- Kenntnisse über die Verwendung verschiedener Haushaltsprodukte

Organisation des Alltags und Erledigung von Haushaltsaufgaben und dabei:

Im Pflegeheim (je nach Organisation der Einrichtung):

- Desinfektion von Oberflächen, Nachttischen, Hilfsmitteln, Apotheke usw.
- Den Tisch decken und sich um den Essbereich kümmern
- Verwaltung der Wäsche
- Entsorgung und Sortierung des Abfalls

Im SMZ:

- Kenntnisnahme der Massnahmen, der erwarteten Beobachtungen sowie der letzten Beobachtungen
- Erbringung der erwarteten Leistung gemäss den Anweisungen, insbesondere zur Förderung oder Erhaltung der erworbenen Fähigkeiten, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation
- Beobachtung des Patienten, der Umgebung und der Veränderungen, und zwar auf ganzheitliche Weise
- Bei Zweifeln und bei Veränderungen des Gesundheitszustands des Kunden, bei Beschwerden des Kunden oder eines Angehörigen Kontakt mit dem SMZ aufnehmen
- Grenzen setzen können unter Bezugnahme auf den von den Begutachtern festgelegten Rahmen

Kompetenz Nr. 3: Medizinische Handlungen

Gemäss Medizinaltechnische Verrichtungen 2023.pdf

Gemäss den Richtlinien zur Handhabung von Arzneimitteln in Institutionen

Durchführung von delegierten medizinischen Handlungen gemäss der Organisation der Einrichtung und dabei:

- Schriftliche übermittelte Anweisungen einhalten
- Den Pflegedienst über alle während der Leistung aufgetretenen Probleme oder ungewöhnlichen Veränderungen beim betreffenden Patienten informieren



<u>Kompetenz Nr. 4:</u> Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit

Voraussetzungen:

- Deutschkenntnisse Niveau B1
- Kenntnisse im Abrufen und Verfassen von E-Mails
- Kenntnisse im Umgang mit Kommunikationsanwendungen und einem Computer
- Kenntnis der IT-Richtlinien der Einrichtung, sofern vorhanden
- Kenntnis der internen Kommunikationsrichtlinien (mündlich und schriftlich)
- Die verschiedenen in der Institution tätigen Funktionen kennen

Den Patienten im Rahmen eines interdisziplinären Pflege- und Betreuungsprojekts begleiten, und dabei:

- Die Pflege- und Betreuungsakte lesen: Lebensgeschichte, Situationsbeschreibung, Behandlungsplan, Planungsinformationen, allgemeine und spezielle Anmerkungen (zu befolgende Verhaltensweisen)
- Die Vitalzeichen und spezifischen Beobachtungen übertragen: Verhaltensänderungen, Beschwerden jeglicher Art, Einstellungsänderungen, Leistungen, die nicht erbracht werden konnten
- Bei Gesundheitsproblemen die zuständige Person, den Bereitschaftsdienst oder die verfügbare Pflegekraft benachrichtigen
- Mit den verschiedenen Beteiligten zusammenarbeiten

Kompetenz Nr. 5: Soziale Kompetenzen

Voraussetzungen:

- Kenntnis Leitbild und der Werte der Einrichtung

In der Praxis darauf hinwirken, die Lebensqualität der Person zu verbessern, ihre Würde zu respektieren und ihre Selbstbestimmung zu fördern, und dabei:

- Die Charta der Einrichtung, die berufliche Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis wahren
- Das Recht der Patienten und ihren freien Willen respektieren
- Zu den Patienten und ihren pflegenden Angehörigen eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Beziehung aufbauen
- Eine einfühlsame, wohlwollende und nicht wertende Kommunikation anwenden
- Die Patienten (je nach institutioneller Kultur) mit "Sie" anzusprechen und sie unter Wahrung der Menschenwürde als Gleichberechtigte behandeln
- Die berufliche Distanz durch Begrenzung der privaten Informationen wahren, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder die von Kollegen handelt
- Ein Gespräch beenden können, an dem andere Kollegen und/oder andere Patienten beteiligt sind, und dabei neutral bleiben
- Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein entwickeln (und Bewusstsein für die eigenen Grenzen)



- Schwierige Situationen bewältigen (Stress, Konflikte...) durch eine positive und konstruktive Haltung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines dritten Moderators
- Ein positives Bild der Einrichtung und des Berufs vermitteln

Kompetenz Nr. 6: Psychosoziale Begleitung

Voraussetzungen:

- Sensibilisierung für Psychogeriatrie

Anpassung der Tätigkeit an die neurokognitiven Störungen des Patienten und dabei:

- Die Fähigkeiten und Ressourcen der zu pflegenden Person erkennen
- Eine der Situation angemessene verbale Kommunikation anwenden
- Die nonverbale Kommunikation durch Blickkontakt, Gestik und Berührungen anpassen, indem man sich gegenüber und auf gleicher Höhe positioniert
- Das Tempo der Leistungen anpassen
- Durch Orientierungspunkte (Zeit/Raum) und Erklärungen darüber, was gerade getan wird und noch zu tun ist, beruhigen
- Die Gewohnheiten und Vorlieben entsprechend der Lebensgeschichte respektieren

Kompetenz Nr. 7: Palliativpflege

Voraussetzung:

- Sensibilisierung für Palliativpflege und Sterbehilfe

Erbringung angemessener allgemeiner Palliativpflege im Auftrag und dabei:

- Sicherstellen, dass die Person umfassend begleitet wird
- Einen besonderen Umgang mit dem Patienten und seinen Angehörigen in Bezug auf Kommunikation, Aufmerksamkeit und Empathie wahren
- Wünsche nach Sterbehilfe aufnehmen und an die Pflegefachperson weiterleiten

Kompetenz Nr. 8: Prävention und sicheres Umfeld

Voraussetzungen:

- Kenntnis der PKI-Hygienevorschriften/-richtlinien
- Kenntnis der internen Verfahren

Gewährleistung einer sicheren und der Situation angemessenen Umgebung und dabei:

- Die vom Patienten verwendeten Hilfsmittel zu Kenntnis nehmen und Überprüfung, ob er diese (Rollator, Gehhilfe usw.) korrekt verwendet
- Die Pflegefachperson benachrichtigen, wenn der Patient Anzeichen von Unterernährung oder Schluckstörungen zeigt





- Ergonomische Techniken für die eigene Sicherheit und Gesundheit sowie die des Patienten anwenden
- Die im Dossier (APH) beschriebenen Anweisungen zu bewegungseinschränkenden Massnahmen einhalten
- Beachtung der delegierten Anweisungen zur Vorbeugung von Komplikationen im Zusammenhang mit Immobilität (Dekubitus)
- Die ersten Anzeichen eines Missbrauchsrisikos in seinem Verhalten erkennen
- Jeden Hinweis auf Misshandlung melden
- Jedes aggressive Verhalten melden
- Die institutionellen Vorschriften in lebensbedrohlichen Notfällen einhalten
- Das Haus oder die Räumlichkeiten bei als bedrohlich empfundenen Verhaltensweisen (körperliche, psychische und/oder sexuelle Bedrohung...) verlassen und die Einrichtung direkt informieren
- Das Verfahren bei Stürzen einhalten
- Befolgung des internen Verfahrens bei Abwesenheit des Kunden (SMZ) oder bei Verschwinden (APH)
- Das Verfahren bei Todesfällen einhalten, einschliesslich unnatürlicher Todesfälle

Kompetenz Nr. 9: Kontinuierliche Verbesserung

Voraussetzung:

- Kenntnis der institutionellen Verfahren

Aktive Beteiligung an der kontinuierlichen Verbesserung der internen Dienstleistungen und dabei:

- Das institutionelle Verfahren einhalten
- Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und der Organisation vorschlagen
- Berufliche Fehler melden und an deren Dokumentation mitwirken
- Beschwerden von Patienten, Angehörigen und Partnern melden und diese zur Weiterverfolgung und Beantwortung an die zuständige Stelle weiterleiten

Kompetenz Nr. 10: Lernender Ausbilder sein

Entwicklung von Kompetenzen durch Betreuungs- und Schulungsmassnahmen in folgenden Bereichen:

- Begleitung von Praktikanten
- Vorbildfunktion in der beruflichen Praxis
- Beitrag zur Begleitung und Integration neuer Mitarbeiter
- Regelmässige Selbstbewertung und Fremdbewertungen akzeptieren (formativ und/oder summativ)

Kompetenz Nr. 11: Tätigkeitsberichte (Nur SMZ)





Voraussetzungen:

 Verständnis der praktischen Hilfsleistungen: Wäschepflege, Einkaufen, Kochen (Mahlzeiten aufwärmen), Haushaltsführung

Optimale Erfassung der Touren/Aktivitäten und dabei:

- Die Tätigkeitsberichte optimal anwenden, insbesondere durch die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gemäss KVG (SMZ)

Kompetenz Nr. 12: Entlastung von pflegenden Angehörigen (nur SMZ)

Entlastung von pflegenden Angehörigen im Auftrag und dabei:

- Die schriftlich übermittelten Anweisungen befolgen
- Den Pflegedienst über alle während der Leistungserbringung aufgetretenen Probleme oder ungewöhnlichen Veränderungen beim betreffenden Patienten informieren

3. Mögliche Entwicklungen (nicht erschöpfend)

- EBA <u>Assistent Gesundheit und Soziales (EBA)</u> <u>Berufsausbildung</u> <u>OrTra SSVs</u>
- FAGE Fachfrau / Fachmann Gesundheit (EFZ)
- VAE (Validierung von erworbenen Kompetenzen) <u>Portal für die berufliche</u> Zertifizierung von Erwachsenen (CPA) – vs.ch

4. Validierung des Referenzrahmens:

Dokument vom Fachbeirat validiert am: 28.08.2025